

Die E-Rechnung kommt – Handlungsempfehlungen der HBplus

Hintergrund

Ab 01.01.2025 muss jedes Unternehmen in Deutschland – unabhängig von Größe, Branche oder Rechtsform – sog. E-Rechnungen empfangen können. Sie können dem Versand durch Ihren Lieferanten nicht widersprechen oder eine Rechnung in einem anderen Format verlangen.

Die Einführung erfordert ggf. Anpassungen in der Organisation und den Arbeitsabläufen Ihres Unternehmens, so dass Sie sich mit dem Thema rechtzeitig auseinander setzen sollten.

Fahrplan zur Einführung elektronischer Rechnungen:



Technische Unterschiede der E-Rechnungsformate

Jede E-Rechnung muss dem europäischen Standard EN16931 entsprechen. Dies erfüllen in Deutschland folgende Formate:

1. ZugFerd ab Version 2.0: es handelt sich um eine PDF-Datei mit eingebetteten strukturierten Rechnungsdaten (sog. Hybridlösung).
2. X-Rechnung: reine maschinenlesbare XML-Datei, muss für das menschliche Auge zunächst lesbar gemacht werden. Derzeit relevant nur für Leistungsbeziehungen im Verhältnis zu Bundesbehörden.

Es wird angenommen, dass sich die Variante 1 in der Praxis durchsetzen wird. Dies hat für den Empfänger den Vorteil, dass die Rechnungsinhalte wie bisher durch das PDF-Format auf den ersten Blick lesbar und prüfbar sind.

Zulässige Rechnungsformate ab dem Jahr 2025

Versenden von Rechnungen	2025	2026	2027	2028
Papierrechnung				
E-Invoice EN 16931 *				
Andere EDI INVOICE Formate				

 erlaubt

 während der Übergangszeit erlaubt

 nicht erlaubt

 während der Übergangszeit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig

1. E-Rechnungen im Format EN16931 (Zugferd oder X-Rechnung) können ohne Einschränkungen verwendet werden. Ab 2028 ist dies das einzig zulässige Format.
2. Papierrechnungen können in 2025 noch versandt werden (bis längstens Ende 2026).
3. Andere elektronische Rechnungsformate (z. B. EDI, PDF ohne strukturierte Daten) sind ab 2025 nur noch mit Zustimmung des Empfängers zulässig.

Konkrete Umsetzungsmaßnahmen zum 01.01.2025

Pflicht: Herstellung der Empfangsbereitschaft

Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, ist zum 01.01.2025 lediglich die Empfangsbereitschaft (nachfolgend Punkt 1) herzustellen:

- Wir empfehlen eine zentrale E-Mail-Adresse für den Empfang von Rechnungen einzurichten, z. B. Rechnungseingang@ihre-domain.de
- Bedenken Sie, welche Personen in Ihrem Unternehmen darauf Zugriff haben müssen (Rechnungsprüfung, Zahllauf, Buchhalterin, etc.)
- Von dieser E-Mail-Adresse kann die E-Rechnung an ein elektronisches Archiv zur dauerhaften Speicherung weitergeleitet werden (automatisch bzw. manuell).

Empfehlung: Einsatz eines elektronischen Archivs

- Bereits jetzt besteht die Verpflichtung, auf elektronischem Weg erhaltene Rechnungen im Ursprungsformat für die Dauer der Aufbewahrungsfrist unveränderbar, revisionssicher und dauerhaft zu archivieren und in angemessener Zeit lesbar und auffindbar zu machen.
- Der Ausdruck elektronischer Rechnungen und Archivierung in Papierform war bereits in der Vergangenheit nicht zulässig und scheidet mit Einführung der E-Rechnung endgültig aus, da durch den Ausdruck die eingebetteten Rechnungsdaten verloren gingen.
- Sofern Sie schon DATEV UnternehmenOnline oder Addison OneClick nutzen, erfüllen Sie diese Voraussetzung bereits.
- Sollten Sie noch kein elektronisches Archiv im Einsatz haben, raten wir dringend, das von Ihrer Kanzlei empfohlene System zu beschaffen und zeitnah einzurichten. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Kanzlei.
- Wir gehen davon aus, dass mit der zunehmenden Verbreitung von E-Rechnungen das Vorhandensein eines GoBD-konformen Archivs einen Prüfungsschwerpunkt der Finanzverwaltung darstellen wird. Sollte ein geeignetes Archiv nicht vorliegen, dürfte die Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung im Rahmen von Betriebsprüfungen angezweifelt werden.

Optional: Weitere Digitalisierung der Buchhaltung

Durch die zu erwartende Zunahme des Versands von E-Rechnungen wird künftig ein wachsender Anteil Ihrer Buchhaltungsbelege in das elektronische Archiv eingespeist werden. Daher ist es naheliegend, die kaufmännische Organisation Ihres Unternehmens dementsprechend zu organisieren.

Die genannten Systeme bieten Ihnen folgende weitere Vorteile:

- a. Das Auffinden der Belege erfolgt über Suchfunktionen, statt zeitaufwendiges Blättern in Ordnern
- b. Die Kontoumsätze Ihrer Bankkonten sind tagesaktuell einsehbar
- c. Die Übergabe von Überweisungsaufträgen spart Ihnen den Umweg über das Onlinebanking der Bank
- d. Die Belege können der Kanzlei zur Erstellung der Buchhaltung bereitgestellt werden, der Austausch eines Pendelordners kann damit entfallen.
- e. Auswertungen der Finanz- und Lohnbuchführung (z. B. BWA, Lohnabrechnungen) werden in den Systemen zentral gespeichert und sind jederzeit für Sie abrufbar.

Sie erhalten damit eine zentrale Anlaufstelle für die wichtigsten kaufmännischen und steuerlichen Prozesse in Ihrem Unternehmen.

Vorkehrungen für den Versand von E-Rechnungen

Ab dem Jahr 2027 (sofern Gesamtumsatz in 2026 >800.000 EUR) bzw. ab 2028 (unabhängig von der Größe) müssen Ausgangsrechnungen zwischen Geschäftskunden (nicht ggü. Privatpersonen) als E-Rechnungen versandt werden.

Ausnahmen:

1. Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR netto
2. Fahrscheine
3. Umsatzsteuerfreie Umsätze nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG

Wir gehen davon aus, dass große Konzerne womöglich von Ihnen als Zulieferer/Dienstleister ohne Rücksicht auf gesetzliche Vorgaben bereits vorzeitig E-Rechnungen im Sinne der Vorschrift verlangen oder alternativ andere Anbieter beauftragen, die diese Anforderungen erfüllen. Insofern sollten Sie sich auch mit der Erstellung konformer E-Rechnungen bereits frühzeitig befassen.

Unsere Handlungsempfehlungen:

Branchensoftware vorhanden:

1. Prüfen Sie frühzeitig, ob Ihre Branchensoftware Rechnungen in einem der genannten Formate erstellen kann und bestellen Sie ggf. Updates oder zusätzliche Module.
2. Sollte der Hersteller Ihrer Branchensoftware keines der E-Rechnungsformate unterstützen, führen Sie mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf eine für Ihr Unternehmen passende Alternative ein, um zum Jahresbeginn 2027 oder 2028 e-rechnungsfähig zu sein. Achten Sie bei Neuanschaffungen auch auf Schnittstellen zur den Buchhaltungsprogrammen von DATEV bzw. Addison. Ihre Kanzleien stehen Ihnen diesbezüglich gerne zur Verfügung.

Keine Branchensoftware vorhanden:

Sofern Rechnungen bisher mit anderen Programmen (Excel, Word, o. ä.) erstellt wurden, war deren Einsatz aus Gründen der GoBD auch bisher bereits unzulässig. Ebenso sind handschriftliche Rechnungen über der Kleinbetragsgrenze künftig nicht mehr gestattet.

In diesen Fällen können wir folgende Empfehlungen aussprechen:

1. Die genannten Systeme von DATEV und Addison bieten auch Module zur Erstellung von Ausgangsrechnungen. Vorteil ist, dass diese direkt für die Buchhaltung bereitgestellt werden können. Ob die Funktionalität dieser Module für Ihre Zwecke ausreichend ist, muss individuell geprüft werden.
2. Sofern Sie nur einzelne E-Rechnungen erstellen und versenden müssen (z. B. weil Sie nur wenige Unternehmenskunden haben), wird es separate E-Rechnungsplattformen geben, die die Erfassung und den Versand von Ausgangsrechnungen ermöglichen. Diese umfassen aber nur minimalen Funktionsumfang und stellen keinen Ersatz für ein vollwertiges elektronisches Archiv dar.

Elektronisches Meldeverfahren ab dem Jahr 2028

Zur weiteren Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs sind voraussichtlich ab dem Jahr 2028 verpflichtend elektronische Meldungen jedes ausgeführten Umsatzes an die Finanzverwaltung vorzunehmen. Die sich daraus konkret ergebenden Handlungsschritte sind derzeit noch nicht absehbar, die Programme UnternehmenOnline bzw. OneClick werden diese Funktionalitäten sicherlich zur Verfügung stellen, so dass Sie damit zukunftssicher aufgestellt sind.

Gerne begleiten Sie Ihre Ansprechpartner in den Kanzleien auf diesem Weg. Im Falle von Rückfragen stehen wir Ihnen kompetent zur Verfügung.